



1916 2540

Westfälische Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestfaldischen Kreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebnert in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 1.

Preispreis-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 2. Januar.

1917.

Amtliches.

Bekanntmachung

betreffend

Erhebungen über Trocknungseinrichtungen.

Vom 7. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gef. über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Alle Besitzer von Darren mit mehr als 100 Quadratmeter Darrefläche und maschinell angetriebenen Trocknungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse haben der Zentralstelle für das Trocknungswesen in Berlin in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember 1916 über Art, Lage, Größe und Leistungsfähigkeit ihrer Anlage, über die in den letzten drei Betriebsjahren (§ 3) verarbeitete Menge, Art und Herkunft von Rohware und hergestellter Trockenware sowie über die Verwendung der Trockenware die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben haben sich auch auf die vorhandenen Borräte in Rohware und Trockenware, auf Nebenfabrikate, auf den Umfang der ausgeführten Lohntrocknung, auf Anlagenwerte, Abschreibungen und Heizstoffverbrauch sowie bei gemeinschaftlich betriebenen Anlagen auf die Zahl der Mitglieder, Lieferanten und vertraglich zu liefernden Pflichtmengen von Rohware zu erstrecken. Soweit Bücher nicht geführt sind, müssen die Angaben erfahrungsgemäß und nach bestem Wissen gemacht werden.

§ 2.

Die erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Zentralstelle für das Trocknungswesen mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgeschrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind von Meldepflichtigen (§ 1) bei den unteren Verwaltungsbehörden einzufordern, genau auszufüllen und innerhalb der angegebenen Frist (§ 1) unterschrieben der Zentralstelle für das Trocknungswesen einzusenden.

§ 3.

Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Die in § 1 vorgeschriebenen Angaben sind alljährlich nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 in der Zeit vom 15. August bis 1. September für das zurückliegende, mit dem 30. Juni ablaufende Betriebsjahr zu wiederholen.

§ 4.

Die Meldepflichtigen (§ 1) sind verpflichtet, Betriebsübersichten zu führen, aus denen die zur Ausfüllung des Fragebogens (§ 2) erforderlichen Angaben für

das laufende Betriebsjahr jederzeit zu ersehen sind. Die Richtigkeit der in dem Fragebogen (§§ 2, 3) gemachten Angaben kann durch Beauftragte der Zentralstelle an Ort und Stelle nachgeprüft werden. Dem Beauftragten ist zu diesem Zwecke die Einsicht in die Betriebsbücher und der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

§ 5.

Lieferanten von Darren und von Trocknungseinrichtungen (§ 1) sowie von Maschinen dafür müssen der Zentralstelle in Ausführung befindliche Neuanlagen und vorliegende sowie einlaufende Lieferungsanträge unter Angabe der Art, Leistungsfähigkeit und des Wertes unverzüglich anzeigen.

§ 6.

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 bis 3 und obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem § 4 zuwider die Betriebsübersichten nicht oder wesentlich unrichtig führt oder die Einsicht in die Bücher und den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
3. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel, und Wildgeflügel.

Vom 24. Dezember 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

1.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 22. März, 18. Juni und 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 179,

530, 940) werden ausgedehnt auf Wild, zahme Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel, ferner auf frisches und zubereitetes Fleisch sowie Fleischwaren von diesen Tieren.

II

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als Wild: Rot- und Damwild, Reintiere, Rehe, Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen;

als Geflügel: Gänse, Enten, Hühner, Tauben, Puten; als Wildgeflügel: Fasanen, wilde Enten, Reb- und Feldhühner, Schneehühner, Haselhühner, Wald- und Wasserhühner.

III

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafvorschriften mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Auf Grund des § 8a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31 und S. 934) wird angeordnet:

1. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstationen Weener, Bentheim, Emmerich und Cranenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Vorstehende Anordnung ist in den Regierungsamtblättern zu veröffentlichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Wulfsky.

Der Finanzminister.

J. A.: Wolfmann.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Bekanntmachung.

(Nr. 2. 111/11. 16. R. A. A.)

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder doraus.

Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erlauchen des königlichen Kriegsministeriums hietmit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Gerbert von der Osten.

29

Er warf sich auf seinen Sockel und lehnte den schmerzenden Kopf gegen seine geliebten Bücher.

Nur eine Fackel, ein so fernes Licht in diesem Dunkel! Und plötzlich, es ihm, als ob er dieses Licht vor sich hätte aufleuchten sehen. Gewiß konnte er sich allein zur Maturität vorbereiten. Am Abend gab es ja in der Wirtschaft nichts zu tun; da konnte er lernen, und all die langen, köstlich stillen Stunden der Nacht! Weßhalb sollte er die dumpf verschlafen? Zwei Jahre waren vergangen, ohne Hasso seinem Ziel einen Schritt näher zu bringen. Im Gegenteil, als er sich das Reifezeugnis für die Obersekunda erwarb, hatte er sich viel sicherer gefühlt als jetzt. Wie sollte es auch anders sein? Er arbeitete ja nur noch mit erschöpftem Körper, und der konnte dem Geiste keine Spannkraft geben.

Mit zusammengebissenen Zähnen las Hasso seine Uebersetzung des Juvenal noch einmal durch, die er Ebertin heimlich zur Korrektur gegeben hatte. Sie wimmelte von Fehlern. Aufstöhnend zerriff er die Papiere und trat mit den Füßen auf die Seiten. Wenn er so doch auch die Fesseln hätte niederstrecken können, die ihn an dieses Leben ohne Freude und Ehre schmiedeten. Er sah es vor sich: eine lange, lange Kette grauer Tage mit ungeliebter Arbeit verbracht und zum Schluß ein dunkles, verbittertes Alter. Die ganze Nacht ließ ihn das Gromen vor der Zukunft keinen Schlaf finden.

Mit überwachtem Gesicht kam er am nächsten Morgen zum Frühstück. Er fand die Verwandten in tiefer Verstimmung; denn die Morgenpost hatte ihnen die Nachricht von Lizzis Verlobung mit Herrn Schmidt gebracht. In vier Wochen sollte schon die Hochzeit sein.

Der Freiherr war außer sich darüber; denn er haßte den Mann, der den größten Teil seiner Reichtümer durch unlaute Spekulationen und raffiniertes Ausbeuten Bedürftiger gewonnen hatte.

Vor Hassos Augen aber sang und klang es plötzlich wie eine lachende Verheißung. Er dachte an Lizzis zärtliche Bitten, sich ihrer zu erinnern, wenn er je einer Freundeshand bedürfen sollte.

Mit klopfenden Pulsen und brennender Stirn schrieb er in der Nacht nach Lizzis Hochzeit bei verschlossenen Türen an die Cousine und legte sie an, ihm die Mittel zur Vervollendung seiner Studien zu gewähren. Mit Zins und Zinseszins wollte er ihr später alles von seinem ersten Gehalt zurückzahlen.

Unter Schiffer, postlagernd, bestellte er sich die Antwort nach dem nicht allzu weit entfernten Eichwalde. Mit tausend Listern erwidlichte er seine heimlichen Gänge nach dem Nachbardorfe, wo er immer und immer wieder von dem grinsenden Postbeamten hören mußte, daß kein Brief für ihn eingetroffen sei.

Das Fieber der Erwartung machte ihn fast krank. Auch die feste Sicherheit seines Auftretens nahm es ihm. Wenn des Onkels Bild ihn bei Tisch wie in erster Frage streifte, stieg ihm das Blut siedendheiß in die Schläfen. Schon wie ein Verbrecher schlug er die Augen nieder.

Es war ein heißer Erntetag. Mit schmerzendem Kopf stürmte Hasso durch den Mittagssonnenbrand nach Eichwalde. Der Onkel war in der letzten Zeit häufig bei seinem Platz auf dem Felde vorübergeritten, oder er hatte ihn unter irgend einem Vorwand zu sich rufen lassen.

Hasso hatte deshalb eine ganze Woche nicht mehr gewagt sich fortzufehlen. Aber heute flog er wie ein gehehertes Wild über die Landstraße. Noch nie war ihm der Weg so lang erschienen. Wie eine Unendlichkeit dehnte sich die sonnenflimmernde Pappelallee aus, die er durchmessen mußte, um in 1. Dorf zu gelangen. In diesen Tropfen stand der Schwweiß seiner Stirn, als er atemlos das Postamt erreichte.

Der Beamte grüßte noch mehr als sonst, als Hasso seine stereotype Frage nach Schiffe A. V. hervorbrachte. „Scharflichkeit führt zum Ziel. Heute hat sie wirklich geschrieben,“ verständigte er, ein elegantes Reinkantent durch das kleine Schieberfensterchen blickend.

Hassos Hände schlossen sich zitternd um den vermeintlichen Liebesbrief.

Es ist ein eigen Ding, einen Brief zu öffnen, von dem man weiß, daß er über die ganze Zukunft entscheidet.

Hasso hielt ihn noch warmer fest umfaßt, obgleich er

längst draußen auf der Straße stand. Sich gewaltsam zusammenraffend riß er endlich das Kuvert herunter. Mit stockendem Atem überflog er die sechs von Lizzis beschriebenen Schriftzügen dicht bekräutelten Seiten. In seinen Augen schien langsam das Leben zu sterben.

„Sie wird ihm den Bauspitz gegeben haben,“ murmelte der Merkürträger, der seinen Postrestante-Korrespondenten durch das Fenster beobachtete.

Hasso merkte es nicht. Halb bewußlos schleppte er sich fort, nachdem er wohl zum zehnten Male gelesen hatte, wie „herzweifelhaft Lizzis darüber war, ihren kleinen Bubi nicht lassen zu können, weil ihr alter Geiztrug das Geld nicht herauslösen wollte.“

Wie ein Hohn, wie eine Beleidigung empfand er der Klingel, daß sie ihm als Gehalt für die verweigerten Mittel, sich eine Existenz zu schaffen, das Versprechen gab, ihn zu allen Festen heranzuziehen, die auf dem Jagdschloß stattfinden sollten, wenn sie im nächsten Sommer dort mit lustigen Gästen einzuziehen würde. Die Verweigerung zermalte ihn fast. Kaum vermochte er auf dem bekannten Wege zurückzufinden.

Durch die Stille erkundete der schnelle Klang des Hausglocke. Mechanisch änderte Hasso die Richtung; denn mit hatte es keinen Zweck mehr, auf seinen Posten im Nebenfeld zurückzukehren.

Die bestimmdende Botenpost eines neuen Weils sahete auf seiner Brust, während er sich schon dem Herrenhaus näherte. Die breit offenen Fenster zeigten das Schloß, wo die Tafel bereits gedeckt war. Auf dem wie aus Glas gehenden Damast blühten die silbernen Vasette. Aus schlanke Beu leuchteten langgestielte Rosen, so anmutig geordnet, wie nur Marga Hovestegges Hand das verstand. Vor dem Bild hantierte Christian in seiner tadelloser sauberen Blouse mit den Weinstöcken. Ein Bild des Reichthums der ganz hohen, er hätte gefürchtet, mit knatterndem Bescheid eingewechselt zu sein. Aber Hasso sah in ihm nur den Reiter, und bedauerte nicht an seiner Schönheit.

Mit schmerzenden Schritten stieg er die Treppe zu seinem Zimmer empov, um sich zu Tisch setzen zu müssen. 232/29

Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmepflichten nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019*) - und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratsverhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
- alle Schaf- und Lammfelle;
- alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zickelfelle);
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme des inländischen Gefalles. Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande - einschließlich der bereits eingearbeiteten - werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefalles; soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- von einem Schlächter (†), der Mitglied einer Häuteverwertungsvereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gefallenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gefallenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler (†) jedoch spätestens am 15. Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am 15. Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am 15. Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsschlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

- beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;
- bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heilselbstschädigt oder zerstört, verunreinigt, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder im Untermaßensalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Untermaßensalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

†) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

††) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich-preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gefallenen Fellen die Nummer.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Engerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als Verteilungsstelle.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Die Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Wattengeseellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Wattengeseellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfristig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schwanz abgeschlachtet werden. Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen nach 3 Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.
- Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungsvereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegenmeister in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unzerstörlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichseitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungsens sachmännlich zu schätzen.

Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Betreuer sorgfältig zu salzen.

d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gefalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft, aber jedenfalls vor Regen geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat angeammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Liste für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltenen Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich-preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Ledetrockstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Ledetrockstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts - mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle - sind beschlagnahmt (einschl. der bereits in Arbeit genommenen Felle).
- Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- Aus Kalbfellen dürfen mangellos besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Ledetrockstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. 11. 888/7. 16. R. K. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.
- Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gefalzen 0,4 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zickelfellen, die trocken oder trocken gefalzen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen

mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Ledetrockstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. 11. 888/7. 16. R. K. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blößen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

- von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
 - von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
 - von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Juridiktur gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung beschleunigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;
 - auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Ledetrockstoffe ausgestellten Freigabescheines.
- e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Befitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Ledetrockstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:
- das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gerber sein;
 - die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrags das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern.

[Schluß folgt.]

Marienberg, den 30. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach dem in der nächsten Nummer des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Wiesbaden für 1916 zur Veröffentlichung gelangten Ausschreiben vom 21. Dezember 1916 hat der Landesauschuss auf Grund des § 8 der Viehseuchenschutzverordnung für den Bezirksverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden beschlossen, für das Rechnungsjahr 1916/17 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern an Beiträgen zu erheben:

- Zum Verdeenschadigungsfonds 30 Pfg. für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maultier;
- zum Rindviehentschadigungsfonds 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh.

Die Beschlüsse haben die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten erhalten.

Als Termin für die Beitragserhebung ist der 16. Februar 1917 und als Frist für die im § 8 Absatz 2 der oben erwähnten Satzung vorgeschriebene Offenlegung der Viehstandsverzeichnisse die Zeit vom 5. Januar bis 19. Januar 1917 bestimmt.

Den Viehstandsverzeichnissen selbst sind diesmal wie auch im Vorjahre die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1916 zu Grunde zu legen.

Ich beauftrage Sie, die Viehbestandsverzeichnisse sofort aufzustellen und sodann die Abgabenerhebung, sowie den Ort und die Zeit der Offenlegung der Verzeichnisse und deren Zweck ortsüblich bekannt zu machen. Ich erwarte, daß Sie sich das für die Verzeichnisse vorgeschriebene Formular, welches beim Kaufmann Schnabelius, Nachfolger, hierseits, oder Bürgerroth Hachenburg erhältlich ist, rechtzeitig beschaffen und die Verzeichnisse nicht etwa auf selbstgezeichneten Formularen herrichten.

Innerhalb der vom 5. Januar bis 19. Januar 1917 dauernden Auslegung können Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse bei Ihnen vorgebracht werden. Anträge auf Abänderung der Verzeichnisse welche sich darauf gründen, daß nach dem Tage der Offenlegung 19. Januar 1917 an dem Bestände des Antragstellers Veränderungen eingetreten seien, werden nicht berücksichtigt.

Da den Verzeichnissen auch diesmal wieder die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung zu Grunde liegen, können sich Einwendungen nur gegen etwaige Schreib- bzw. Rechenfehler richten.

Die Einwendungen sind spätestens innerhalb 10 Tagen nach der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen. Ueber diese Anträge hat jedoch nach § 8 der neuen Satzung - veröffentlicht in einer Sonderbeilage zu Nr. 28 des Regierungs-Amtsblattes für 1917, nicht die Gemeindebehörde, sondern der Landrat zu entscheiden.

Nach erfolgter Offenlegung sind die Verzeichnisse seitenweise zu summieren und zusammenzustellen, sowie mit der Bescheinigung zu versehen, daß sie vorschristsmäßig vom 5. Januar bis 19. Januar 1917 offengelegt haben, und daß in dieselben alle abgabepflichtigen Tiere eingetragen sind.

Alsdann sind mir die Verzeichnisse bis spätestens zum 25. Januar 1917 einzureichen. Dieser Termin darf nicht überschritten werden.

Sobald die von mir festgestellten Verzeichnisse an Sie zurückgelangt sind, wollen Sie die Abgaben erheben lassen und nach Abzug von 10% die der Gemeinde zwecks Entschädigung der mit der Aufstellung usw. der Verzeichnisse und der Erhebung der Abgaben besetzten Gemeindebeamten verbleiben, umgehend, spätestens aber bis zum 16. Februar 1917, der zuständigen Landesbankstelle übersenden.

Der königliche Landrat.

Marienberg, den 27. Dezember 1916.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegsteuer für hiesige Personen. Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Kriegsteuer-gesetzes werden hiermit die Vorstände, persönlich haf-

tenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragener Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbenannten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Willen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegssteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegssteuer binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahrs abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besatzungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer zu zahlen.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 33, 34 des Besatzungsgesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

196 Nr. A. A. 11617.

Marienberg, den 29. Dezember 1916.

An die Schulvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Die Schulvorstände mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß sie nach § 3 Abs. 3 ihrer Dienstvereinbarung bis zum 1. Februar für das kommende Rechnungsjahr einen Schulhaushaltsvoranschlag aufzustellen und den Gemeindebehörden so rechtzeitig vorzulegen haben, daß diese ihn bei der Aufstellung des Gemeindehaushaltsvoranschlags mit berücksichtigen können. Hierbei ersuche ich, ganz besonders darauf Sorge zu tragen, daß allen Schulbedürfnissen durch Einstellung der nötigen Beträge Rechnung getragen wird. Falls Sie mit Ihren Anforderungen bei der Gemeinde nicht durchdringen, ersuche ich Sie, mir gefälligst Mitteilung zu machen.

Denjenigen Schulverbänden, in denen eine genügende Anzahl von jugendlichen männlichen Personen vorhanden ist, kann ich nur dringend empfehlen; einen Betrag für Einrichtung einer ländlichen Fortbildungsschule im Winterhalbjahr in den Voranschlag einzustellen, damit man später bei Einrichtung der Schule nicht wegen der Geldfrage auf Schwierigkeiten stößt.

Die erforderlichen Formulare werden Ihnen zugesandt.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 30. Dezember 1916.

Betrifft: Kartoffelverbrauch.

Nach der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314), auf die ich besonders aufmerksam mache, dürfen die Kartoffelerzeuger auf den Kopf und Tag vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 nur 1 Pfund und vom 1. März 1917 bis 20. Juli 1917 höchstens 1 1/2 Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag verbrauchen, während die übrige Bevölkerung — die sogenannten Versorgungsberechtigten —, soweit sie nicht zu den Schwer- und Schwerstarbeiter gehört, vom 1. Januar 1917 bis 20. Juli 1917 nur noch 1/2 Pfund für den Kopf und Tag verbrauchen darf. Die Schwer- und Schwerstarbeiter sollen 2 Pfund bis zu dem genannten Zeitpunkt — 20. Juli 1917 — erhalten.

Als Saatgut dürfen bis zu 10 Zentner auf den Morgen zurückbehalten werden. Alle hiernach nicht erforderlichen Kartoffeln müssen an die noch zu bestimmenden Stellen abgeliefert werden. Die Besitzer dürfen diese sichergestellten Kartoffelmengen nicht verbrauchen oder anderweit über sie verfügen, sie sind vielmehr verpflichtet, die Kartoffeln pfleglich zu behandeln.

Den Versorgungsberechtigten können auf Antrag an Stelle der abgezogenen Kartoffeln Kohlraben zugewiesen werden und zwar für den Kopf und Tag 1/2 Pfund, so daß diese 1/2 Pfund Kartoffeln und 1/2 Pfund Kohlraben erhalten. Der Antrag muß bis spätestens zum 10. Januar 1917 hier gestellt sein.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, hiernach das Weitere sogleich zu betreiben und die Ortseinwohner an die erlassenen Bestimmungen hinzuweisen und dabei anzufügen, daß die überschüssigen Kartoffeln sobald als tunlich abgenommen werden, und daß sie sich strafbar machen, wenn sie mehr als die zugelassenen Sätze verbrauchen.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses.

J. Nr. A. A. 11611.

Marienberg, den 29. Dezember 1916.

An die Herren Vorsitzenden der Ziegenbockhaltungverbände.

Auf Grund des § 7 der Verordnung sind die Bockhalter verpflichtet, Sprunglisten nach dem vorgeschriebenen Muster (Seite 69 des Regierungs-Amtsblattes 1911) zu führen.

Die Sprungregister sind innerhalb der ersten 10 Tage jedes Kalenderjahres dem Landrat zur Prüfung einzureichen. Ich ersuche Sie daher, dafür Sorge zu tragen, daß die Sprungregister bis zum 15. Januar 1917 hierher eingereicht werden.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Bell Albert, Ritter, schwer verwundet,
Hüsch H. Oswald, Pächter, leicht verwundet,
Sannich Gustav, Marzhausen, leicht verwundet,
Röber Gustav, Wahlrod, leicht verwundet,
Sartor Heinrich, Rudenbach, leicht verwundet,
Schürg Robert, Rister, leicht verwundet bei der Truppe,
Petru Louis, Stein-Neukirch, gefallen,
Seiler Wilhelm Gefr., Stangenrod, leicht verwundet,
Wiederstein Heinrich, Hof, leicht verwundet.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 30. Dezbr. (W. I. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nordwestlich von Lille, an der Somme — vornehmlich auf dem Nordufer — und in einzelnen Abschnitten der Aisne-Front nahm zeitweilig das Feuer zu. Mehrfach wurden Vorstöße englischer und französischer Patrouillen abgewiesen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf dem linken Maasufer führten die Franzosen gegen die von uns gewonnenen neuen Linien am Toten Mann im Laufe des Tages mehrere durch starke Feuerwellen eingeleitete Angriffe, die sämtlich abgewiesen wurden.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei ungünstiger Witterung die gewöhnliche Großenkampftätigkeit.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph
In den verschneiten Waldkarpaten erfolgreiche Patrouillengänge deutscher Jäger.

Im siebenbürgischen Grenzgebirge drangen die deutschen und österreichisch-ungarischen Angriffstruppen trotz heroischen Widerstand in verschanzten Stellungen und trotz starker Gegenstöße, bei denen der Russe 10 Offiziere, 650 Mann und 7 Maschinengewehre in unserer Hand ließ, weiter vorwärts.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

Unsere unermüdbaren Truppen folgen dem auf der ganzen Front zwischen Gebirge und Donau weichenden Feind. Sie stehen in fortwährendem Kampf in der Linie nordöstlich Bizirul — Sutesli (am Buzaul) — Slobozia (halbwegs Rimnicul-Sarat — Plaginesti).

Mazedonische Front.

Nur kleine Gefechte von Streifabteilungen in der Struma-Ebene.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Der Kaiser an Heer und Marine.

Berlin, 30. Dez. (W. B. Amtlich)

An mein Heer und meine Marine!

Wiederum liegt ein Kriegsjahr hinter uns, hart an Kämpfen und Opfern, reich an Erfolgen und Sieg. Die Hoffnungen unserer Feinde auf das Jahr 1916 sind zerschanden geworden. Alle ihre Anstürme in Ost und West sind an Eurer Tapferkeit und Hingabe zerstoßen!

Der jüngste Siegeszug durch Rumänien hat durch Gottes Fügung wiederum unüberwältliche Vorbeeren an Eure Fahnen geheftet.

Die größte Seeschlacht des Krieges, der Sieg am Skagerrak, und die kühnen Unternehmungen der U-Boote haben meiner Marine Ruhm und Bewunderung für alle Zeiten gesichert.

Ihr seid siegreich auf allen Kriegsschauplätzen zu Lande wie zu Wasser!

Mit unerschütterlichem Vertrauen und stolzer Zuversicht blickt das dankbare Vaterland auf Euch. Der unvergleichliche kriegerische Geist, der in Euren Reihen lebt, Euer zäher, nimmer ermattender Siegeswille, Eure Liebe zum Vaterlande bürgen mir dafür, daß der Sieg auch im neuen Jahre bei unseren Fahnen bleiben wird. Gott wird auch weiter mit uns sein!

Großes Hauptquartier, 31. Dezember 1916.

Wilhelm.

Ein Tagesbefehl des Königs von Bayern

München, 30. Dezbr. König Ludwig hat folgenden Tagesbefehl erlassen:

Zum dritten Male in schwerer Kriegszeit entbiete ich meiner treuen, tapferen Armee Glück und Segenswünsche zur Jahreswende. Stolze Freude erfüllt mich beim Rückblick auf die Leistungen, mit denen das bayerische Heer auch im abgelaufenen Jahre seinen Ruhm gewahrt und gemehrt hat. Unter trefflicher Führung haben Bayern auf allen Fronten in unwiderstehlichem Vorwärtsdrängen sieghaften Angriffsgewalt bekun-

det, in standhafter Abwehr überlegenem feindlichen Ansturm ihre zähe Widerstandskraft erwiesen. Weder die mit unerhörtem Kraftaufwand an der Somme geführten Angriffe, noch der neue Bundesgenosse vermochte unseren Feinden die erstrebte Entscheidung zu bringen. Mit wuchtigen Schlägen haben die Heere der Verbündeten Rumänien in kurzer Zeit zu Boden geworfen. Wenn der Feind die Hand, die wir im Gefühl unserer Stärke dargeboten haben, zurückstoßen sollte, so werden wir den Frieden, den er uns verweigert, erzwingen. Mit fester Zuversicht gehen wir der Entscheidung entgegen, die das neue Jahr bringen soll. Ich weiß, daß meine Armee von unbeugsamem Willen zum Siege erfüllt ist und jeden Widerstand brechen wird, den unsere Feinde entgegenstellen. Hinter ihr steht mein ganzes Volk, bereit, alle Kräfte einzusetzen, um mitzuhelfen im vaterländischen Dienst. So danke ich denn bewegten Herzens dem Allmächtigen, der unsere Waffen sichtlich gesegnet hat, danke ich den bis in den Tod getreuen Söhnen meines Landes, die Leben und Gesundheit für die Zukunft ihres Vaterlandes geopfert haben, danke ich allen denen, die im Felde und in der Heimat Anteil haben an den Erfolgen des vergangenen Jahres. In freudigem Vertrauen auf Gottes weitere Hilfe, auf die Tüchtigkeit meiner Armee und den einmütigen Willen des deutschen Volkes und seiner mächtigen Verbündeten blicke ich zuversichtlich dem neuen Jahre entgegen: Vorwärts zu neuen Kämpfen, vorwärts zu Sieg und Frieden! Meine und der Königin heiße Wünsche begleiten die Armee auf allen ihren Wegen.

Die Antwortnote der Entente.

Veru, 30. Dez. (W. B.) Giornale d' Italia schreibt:

Die Uebergabe der Note der Alliierten an die Neutralen steht unmittelbar bevor. Die Note wird erst veröffentlicht, sodas man mit Sicherheit annehmen kann, daß sie im Besitz Wilsons ist. Sie wird die gemeinsame Antwort der Alliierten darstellen und wird besonders die Gründe, die zum Kriege geführt haben, und die Verantwortlichkeiten dafür betonen. Sie wird die Neutralen in besonderer Weise berücksichtigen. Der Schweiz und den Vereinigten Staaten wird eine Abschrift der Note direkt übergeben. Der Entschluß der Alliierten, gemeinsam eine einzige Note zu überreichen, verursachte eine Verspätung, die jedoch auch hier Vorteile hatte. Dadurch war es den Alliierten möglich, die Frage gemeinsam zu studieren, so daß die Antwortnote ein geschäftliches Dokument darstellen wird, das den wirklichen Kriegsgrund und die Ziele, die die Verbündeten erreichen wollen, enthält.

Berlin, 30. Dez. Der holländische Dampfer „Ondamp“ (470 Br.-R.-T.), mit Bannware (Lebensmitteln) von Holland nach England unterwegs, wurde am 29. Dezember von unseren flandrischen Seestreitkräften angehalten und nach Zeebrugge eingebracht.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 2. Jan. Der heutigen Nummer ist ein Wand- und Notizkalender für das Jahr 1917 beigefügt. Ein Druckfehler hat sich eingeschlichen: Es muß nämlich bei dem Titel des Blattes statt Amtliches Kreisblatt für den Unterwesterwaldkreis „Oberwesterwaldkreis“ heißen.

In aller Stille ist die Sylvesternacht vorübergegangen. Das Jahr 1916 gehört nun der Vergangenheit an und das Jahr 1917 ist herausgezogen. Wohl allgemein tritt die Frage in den Vordergrund: „Wird das Jahr 1917 uns den ersehnten Frieden bringen?“ Ein Jahr gewaltiger Anstrengungen von Heer und Heimat liegt hinter uns. Aber diese Anstrengungen haben Früchte über Erwarten getragen. Im Bewußtsein dieser unserer Erfolge haben wir den Frieden die Hand zum Frieden geboten. An unseren Feinden liegt es jetzt, die Hand anzunehmen. Tun Sie das nicht, dann muß weitergedrungen werden auf der blutigen Bahn, nicht durch unsere Schuld. Wir vertrauen dem Schwerte, das Hindenburg 1916 so glänzend geführt hat. Er wird es auch im neuen Jahre zu schwingen wissen. Unter seiner Fahne vorwärts zu neuen Taten zu neuem Sieg!

Am Sonntag traf bei dem hiesigen Bürgermeisteramt die für die Familie des Wilhelm Fischbach dahier tieferschütternde Nachricht ein, daß der liebe Sohn, Bruder und Bräutigam Hermann Fischbach, welcher bereits über ein Jahr als vermißt gemeldet, in französischer Gefangenschaft gestorben sei. Der Kummer um den nunmehr Entschlafenen, von welchem in der langen Zeit kein Lebenszeichen eingetroffen, ist groß, denn nun quälten die Gedanken, „wie wird es ihm ergehen sein!“ „wo war er und wo ist er gestorben?“ Ueber alle diese Fragen herrscht z. Bt. noch ein tiefes Dunkel. Nur die eine betäubende Gewißheit, welche den letzten Hoffnungsschimmer vernichtet hat, ist eingetroffen: „Er hat ausgelitten“. Mit den Familienangehörigen nehmen alle, welche den Verstorbenen gekannt, Anteil an dem schmerzlichen Verlust, denn derselbe war durch sein stets freundliches und immer humorvolles Auftreten in allen Kreisen geachtet und beliebt. Hoffentlich wird in nächster Zeit näheres eintreffen, damit die Familie über die Zeit der Gefangenschaft, die Folgen des Todes etc. ihres lieben Angehörigen etwas erfährt. Sind die Nachrichten noch so traurig, so sind sie immerhin beruhigender, als das tiefe Dunkel, welches sich über diesen schweren Schicksalsschlag ausbreitet.

Diez, 30. Dez. Die Lahn führt starkes Hochwasser; seit gestern ist sie bereits um zwei Meter gestiegen. Der Wasserstand beträgt jetzt 4.40 Meter.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme aus Anlaß des Hinscheidens unserer lieben Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, unseres Bruders und unserer Schwester

Christian Heinrich Wenel

und

Ulwine Wenel

geb. Türk,

sagen wir unseren tiefgefühltesten Dank.

Hof, den 1. Januar 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Geschworenen-Verein.

Samstag, den 6. Januar, nachmittags 5 Uhr

Generalversammlung

im Hotel Lützen, Altenkirchen.
Der Vorstand.

Gesucht tüchtige

**Maurer,
Zementierer,
Zimmerleute,
Einschaler,
Betonarbeiter**

bei gutem Lohn und angemessener Verpflegung für Kriegsbauten nach Troisdorf und Wahn. Fahrt wird vergütet. Zu melden Sonntags bei

Polier Theis in Atert,

Werkzeugfabrik Carl v. Müller in Alpenrod.

Bonner Eisenbeton- und Beton-Industrie,

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Empfehle in großer Auswahl:

Betten und Möbel

Sofas, Sessel, Tische, Stühle, Kleiderschränke, Küchenschränke, Vertikows, Waschtomode etc., in solider Ausführung zu mäßigen Preisen,

ferner:

Nähmaschinen

erstklassige Marken, wie Kaiser, Teutonia, Phoenix, Festino, und

Centrifugen

Marke Miele und Teutonia, zu billigen Preisen bei günstigen Bedingungen.

Berth. Seewald • Hachenburg.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir reizende Weiß- und Buntstickereien (vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen) sowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)
H. Zuckmeier • Hachenburg.

Fassungen für Semi-Bilder

in Broschen und Anhänger

empfehle in großer Auswahl

Ernst Schulte Uhrmacher Hachenburg.

Semi-Bilder werden nach jeder Photographie angefertigt.

Damenmäntel, Jackenkleider, Mädchenmäntel

in großer Auswahl

Herren-Regenmäntel, Pelserinen und Lodenjoppen

gute Qualitäten

Herren- und Knaben-Anzüge moderne Verarbeitung

Hüte und Mützen, Hauben und Südwester

in jeder Preislage

Kopf- und Umschlagtücher in Wolle und Chenille

Pelze und Garnituren für Damen und Kinder

moderne schöne Sachen

Sweaters Samaschen Handschuhe Regenschirme

sämtliche Militär-Artikel zu den billigsten Preisen.

Neu eingetroffen: **Strickwolle** in grau und schwarz.

Kaufhaus Louis Friedemann

Hachenburg.



„Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter Leistungsfähigkeit billige Preise.

Carl Fischer,
Hachenburg.

La Deutscher Rothklee

einige Zentner

sofort ab Lager abzugeben.

Probe-Postpaket franko unter Nachnahme Mk. 19,80.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Barometer :: Thermometer

Feldstecher

Lesegläser und Brillen

empfehle in großer Auswahl

Ernst Schulte, Uhrmacher,
Hachenburg.

Extra-Anfertigungen von Brillen nach Rezepten werden schnellstens erledigt.

Zahn-Praxis

Otto Bockeloh :: Marienberg
jetzt Hotel „Westerwälder Hof“.

Sprechstunden:

Werktags 9-1 und 3-7 Uhr,
Sonntags 10-2 Uhr.

Älteres, ehrliches, evangelisches

Mädchen

das gedient hat und kochen kann, für Haus und Geschäft gesucht. Kriegswitwe ohne Kind, Ganz- oder Halbwaise bevorzugt.

Offerten an die Exp. ds. Bl. erbeten.

30 Mann

für Bergarbeit

(Sauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria,
Höhn.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz
Marienberg.

Karbid

ferner

Düngemittel

stets auf Lager.

Carl Müller Söhne,

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,

Fernsprecher Nr. 8, Amt Altenkirchen (Westerwald).

Stempel

liefert billigst in kürzester Frist
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . 1.40

„ 3 „ . . 2.-

„ 3 „ . . 2.20

„ 4,2 „ . . 3.-

„ 6,2 „ . . 4.30

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten

100.- bis 200.- M. p. Mille.

Goldenes Haus Zigarettenfabrik a. m.

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Telefon A.9068.